

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW
für straßenbauliche Maßnahmen in der
„Friedhofstraße“
zwischen Oetkerstraße und Am Flugplatz

vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW, S. 950), sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.Oktober 1969 (GV.NRW, S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW, S.394), und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahre 2008 durchgeführten Bauarbeiten in der Straße „Friedhofstraße“ entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16.08.1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Teileinrichtung Beleuchtung auf 15 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 03.07.2008 in Kraft.